

MiZi: 4 Mitteilungen aufgrund des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, des Arbeitnehmer – Entsendegesetzes und des Mindestlohngesetzes

#### **4 Mitteilungen aufgrund des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, des Arbeitnehmer – Entsendegesetzes und des Mindestlohngesetzes**

(1) <sup>1</sup>Mitteilungen sind Erkenntnisse, die aus Sicht des übermittelnden Gerichts zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. den §§ 8, 13 Absatz 3 SchwarzArbG,
2. den §§ 404 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 3, 405 Absatz 6 SGB III,
3. § 16 Absatz 1 Nummer 1 bis 2, 7a, 7b AÜG,
4. § 23 Absatz 1 und 2 AEntG oder
5. § 21 Absatz 1, 2 MiLoG,

erforderlich sind, soweit nicht für das übermittelnde Gericht erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen.

<sup>2</sup>Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Erkenntnisse, die zur Verfolgung von Straftaten nach

1. den §§ 10, 10a, 11 SchwarzArbG,
2. den §§ 15, 15a AÜG

erforderlich sind.

(3) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.

(4) Die Mitteilungen sind zu richten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1  
an die Behörden der Zollverwaltung, die Leistungsträger (Bundesagentur für Arbeit, Kranken-, Pflege-, Unfall-, Rentenversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe, Träger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz), soweit ein Zusammenhang mit einer Verletzung der Mitteilungspflicht gegenüber dem Träger besteht sowie an die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchwarzArbG zuständigen Behörden;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2, 3, 4, 5  
an die Behörden der Zollverwaltung, in den Fällen des § 16 Absatz 1 Nummern 1b, 1e, 7a AÜG an die Bundesagentur für Arbeit;
3. in den Fällen des Absatzes 2  
an die Staatsanwaltschaft und die Bundesagentur für Arbeit.

**Anmerkung:** Die Mitteilungen an die Bundesagentur für Arbeit sind im Fall des Absatz 4 Ziffer 1 an die Dienststelle zu richten, die die unter Verletzung der Mitteilungspflicht gewährte Leistung bewilligt hat.

Nach Landesrecht sind für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchwarzArbG zuständige Behörden:

**Baden-Württemberg**

Landratsämter, große Kreisstädte, Verwaltungsgemeinschaften und in den Stadtkreisen die Gemeinden.

### **Bayern**

Kreisverwaltungsbehörden.

### **Berlin**

Das örtlich zuständige Bezirksamt.

### **Brandenburg**

Kreisordnungsbehörden.

### **Bremen**

Stadtamt Bremen, Stadt Bremerhaven – Ortschaftsbehörde.

### **Hamburg**

Bezirksamt Hamburg-Mitte, Verbraucherschutzamt (M/VS 14), Zentrale Schwarzarbeitsbekämpfung (ZLS).

### **Hessen**

Die Kreisausschüsse der Landkreise, in kreisfreien Städten der Magistrat.

### **Mecklenburg-Vorpommern**

Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte.

### **Niedersachsen**

Landkreise, kreisfreie Städte, große selbständige Städte und die selbständige Gemeinde Stadt Norden.

### **Nordrhein-Westfalen**

Ordnungsbehörden der großen kreisangehörigen Städte, im Übrigen die Kreisordnungsbehörden.

### **Rheinland-Pfalz**

Kreisverwaltungen, Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte.

### **Saarland**

Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken und die Landeshauptstadt Saarbrücken.

### **Sachsen**

Landkreise und Kreisfreie Städte.

### **Sachsen-Anhalt**

Landkreise und kreisfreie Städte.

### **Schleswig-Holstein**

Landräte, Bürgermeister der Städte über 20 000 Einwohner.

### **Thüringen**

Landesverwaltungsamt, 99425 Weimar.